

Kurztitel

Mutterschafobergrenzen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 851/1995 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

23.12.1995

Außerkräftretensdatum

31.12.2006

Text**Erstmalige Festsetzung der erzeuerspezifischen Obergrenze**

§ 6. (1) Die erzeuerspezifische Obergrenze eines Erzeugers ist von der AMA nach Maßgabe der Anzahl der Mutterschafe, die die in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Voraussetzungen erfüllen und für die im Kalenderjahr 1996 eine Mutterschafprämie beantragt worden ist, festzusetzen.

(2) Wird durch die Summe der Anträge aller Erzeuger die zur Verfügung stehende Menge gemäß § 5 überschritten, hat die Festsetzung der erzeuerspezifischen Obergrenze an Erzeuger, die bereits 1995 Mutterschafprämien erhalten haben, im Ausmaß der Anzahl der Mutterschafe, für die eine Prämie im Wirtschaftsjahr 1995 gewährt wurde, zu erfolgen. Hinsichtlich aller übrigen Anträge und der über die Anzahl der Mutterschafe, für die im Wirtschaftsjahr 1995 eine Prämie gewährt wurde, hinausgehenden Anträge ist eine aliquote Festsetzung vorzunehmen. Bei der Zuteilung sind allfällige Kommastellen auf ganze Zahlen aufzurunden.

(3) Abs. 2 gilt auch unbeschadet einer Rechtsnachfolge bis zur Antragstellung.